

SATZUNG

des Vereins

Kultur Brücke Korea Deutschland e.V.

Hannover, 15.03.2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kultur Brücke Korea Deutschland e.V." und wird nachfolgend als "Verein" bezeichnet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der Verein wurde am 15.03.2024 errichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Zweck dieses Vereins besteht darin, die unterschiedlichen Kulturen Koreas und Deutschlands vorzustellen und zu verstehen.

Durch den Aufbau einer Bildungsinfrastruktur zwischen Korea und Deutschland tauscht der Verein hervorragende Talente aus beiden Ländern aus und unterstützt die Ansiedlung von Koreanern in Deutschland und Deutschen in Korea.

Insbesondere bietet der Verein kulturelle Unterstützung und notwendige Bildungskurse für koreanische Einwandererfamilien an, damit sie sich erfolgreich in Deutschland niederlassen können.

Gleichzeitig hilft der Verein Korea und Deutschland, gemeinsam neue kulturelle und pädagogische Werte zu schaffen.

Der Verein führt folgende Aktivitäten durch:

- (1) Förderung der Kunstfertigkeit und Einzigartigkeit verschiedener koreanischer Kulturen an Kinder aus koreanischen Familien in Deutschland.
- (2) Die Errichtung einer menschlichen und materiellen Infrastruktur zwischen Universitäten, Institutionen und Gesellschaften in Korea und Deutschland.
- (3) Koreanisch-deutsche Kulturaustauschveranstaltungen und Volksbildung.
- (4) Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer kultureller Projekte, an denen Korea und Deutschland beteiligt sind.
- (5) Weitere Projekte zur Weiterentwicklung der Kultur und Bildung sowohl Koreas als auch Deutschlands.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Höhe des Beitrages ist die 2/3 – Mehrheit der Stimmen der Anwesenden bei der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils jährlich zum Jahresbeginn zu entrichten, bzw. bei Eintritt in den Verein nach einer Frist von vier Wochen, gerechnet ab dem Eintritt folgenden Monat.
- (4) Zur Zahlung einer entstandenen Beitragsschuld bleibt das Mitglied auch nach Ausscheiden aus dem Verein verpflichtet.
- (5) Bereits bezahlte Jahresbeiträge werden bei einem Ausscheiden aus dem Verein während des Geschäftsjahres nicht zurückerstattet.
- (6) In sozialen Härtefällen kann die Zahlung des Mitgliedsbeitrages einzelnen Vereinsmitgliedern gestundet oder erlassen werden. Auch eine Ermäßigung des Beitrages aus sozialen Gesichtspunkten ist möglich. Es kann Ausnahmen geben, die eine Befreiung von Mitgliedsbeiträgen ermöglichen. Hierüber entscheidet der Vorstand im Einzelfall nach billigem Ermessen oder Befreiung von Mitgliedsbeiträgen.
- (7) Die Ehrenmitglieder des Verbands sind von allen Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Angelegenheiten der Ernennung von Ehrenmitgliedern können auf der Mitgliederversammlung erörtert werden, und die endgültige Entscheidungsbefugnis liegt beim Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand pflichtgemäß.
- (4) Ende der Mitgliedschaft:
 - (A) Austritt:
 - i. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt aus dem Verein.
 - ii. Die Austrittserklärung ist dem Verein gegenüber schriftlich oder per E-Mail zu erklären.
 - iii. Die Mitgliedschaft kann mit einer vierwöchigen Frist zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
 - (B) Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit ihrer Auflösung und/oder Verlust ihrer Rechtsfähigkeit.
 - (C) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
 - (D) Ausschluss:
 - i. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.
 - ii. Ein Mitglied kann wegen eines den Verein schädigenden Verhaltens, insbesondere eines solchen Verhaltens, das eine Ersatzpflicht nach den Grundsätzen der positiven Forderungsverletzung zu begründen geeignet ist, aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit sofortiger Wirkung von der Mitgliedschaft im Verein

ausgeschlossen werden.

- iii. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- iv. Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied ist auf Verlangen in der nächsten Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie übt die Aufsicht über den Vorstand aus. Ihr Aufgabenbereich umfasst alle Angelegenheiten des Vereins, für die nicht kraft Gesetzes oder Satzung der Vorstand zuständig ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - (A) die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - (B) die Annahme der Jahresabschlussrechnung und des Haushaltsplanes sowie die Entlastung des Vorstands,
 - (C) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - (D) Satzungsänderungen
 - (E) Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung berät auf Grundlage des Jahresberichts, den der Vorstand vorlegt, über die Aktivitäten des Vereins und die Grundzüge seines Arbeitsprogrammes.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich on-/offline durchzuführen (ordentliche Mitgliederversammlung). Weiterhin ist eine Mitgliederversammlung dann durchzuführen, wenn 1/10 der Mitglieder dies dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich oder mittels E-Mail (elektronischer Post) unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladungen durch den Vorstand. Das Einladungsschreiben ist als zugegangen anzusehen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Wenn es außerdem einen Ort (z.B. Büro) gibt, an dem der Verein regelmäßig Aktivitäten durchführt, muss eine Einladung zur Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung so ausgehängt werden, dass alle Mitglieder sie sehen können.
- (6) Jedes Mitglied kann die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte verlangen. Der Antrag muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Antrag kann nur bis zu einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung gestellt werden, um dem Vorstand ausreichend Gelegenheit zu geben, die Tagesordnung zu ergänzen und die Änderungen der Tagesordnung ausreichend bekannt zu geben.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder, jedoch

- mindestens drei Personen anwesend sind. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist frühestens nach vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
 - (9) Zur Prüfung der Jahresabschlussrechnung und zur Beurteilung des Haushaltsplanes bestellt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer aus ihrer Mitte.
 - (10) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - A. dem 1. Vorsitzenden,
 - B. dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter und
 - C. einem Kassenführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung, falls kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder zu regeln ist. Vor allem nimmt der Vorstand folgende Aufgaben wahr:
 - A. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - B. Leitung und Kontrolle aller Vereinsaktivitäten
 - C. Abschluss und Kündigung von Verträgen
 - D. Erstellen des Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung
 - E. Erstellung von Haushaltsplänen für jedes Geschäftsjahr
 - F. Übernahme, Verwaltung und Nachweis von Objekten aller Art, die dem Vereinszweck entsprechen
 - G. Kommunikation mit anderen Vereinen bzw. Institutionen und Organisationen
 - H. Bei Bedarf Überprüfung und Auswahl Personal und/oder Unternehmen für die Auslagerung (Outsourcing) für Vereinszwecke
 - I. Durchführung von Mitgliederversammlungen und Ausführung ihrer Beschlüsse

Diese Geschäftsordnung ist der Bestandteil der Satzung.

- (4) Vertretungsberechtigt ist immer der Vorsitzende des Vorstandes zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei

- Stimmengleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.
- (6) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
 - (7) Beschlüsse des Vorstandes können in Eilfällen auch schriftlich oder fernmündlich bzw. Online-Methode gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder vorher ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich bzw. Online-Methode erklärt haben.
 - (8) Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
 - (9) Der Vorstand darf neben der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit auch als Mitglied des Verwaltungsteam tätig sein und somit im Angestelltenverhältnis des Kultur Brücke Korea Deutschland e.V. stehen.
 - (10) Die Mitglieder des Vorstandes können einzeln oder insgesamt vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung aus ihrem Amt berufen werden, wenn grobe Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung festgestellt werden, oder wenn dem Verein die Beibehaltung von Vorstandsmitgliedern bis zum Ablauf der Amtsdauer nicht mehr zuzumuten ist „wichtiger Grund“.
 - (11) Zur Durchführung seiner Aufgaben führt der Vorstand regelmäßige Sitzungen durch, die der/die Vorsitzende einzuberufen und zu leiten hat. Die Ladungsfrist beträgt drei Arbeitstage. Der/die Vorsitzende kann mündlich ohne Angabe der Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei einer geraden Zahl von Vorstandsmitgliedern zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden bei Stimmengleichheit zweifach.

§ 9 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung werden zwei KassenprüferInnen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Kassenprüferinnen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die KassenprüferInnen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen.

Das Protokoll wird vom Protokollführer geführt. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Jedes Mitgliederversammlungsprotokoll wird sowohl vom Versammlungsleiter als auch vom Protokollführer unterzeichnet.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Haftung

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche und grobfahrlässige Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes.

Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen.

Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.

Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 12 Spenden

Zur Erfüllung des Vereinszwecks bemühen sich die Organe des Vereins um den Erhalt von Spenden. Der Kreis der Spender ist nicht beschränkt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, so wird das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verwendet.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 15.03.2024 in Hannover von der Gründungsversammlung des Vereins „Kultur Brücke Korea Deutschland e.V.“ einstimmig beschlossen.

Hannover, 15.03.2024

Satzung des Vereins Kultur Brücke Korea Deutschland e.V.